

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den
Loskauf der Brückengelder.

(Vom 11. Dezember 1862.)

Tit. I

Durch Schlußnahme des h. Ständerathes vom 13. Juli 1860, welcher der h. Nationalrath am 16. Juli 1862 beigetreten ist, sind wir eingeladen worden „zu untersuchen, welche von den noch bestehenden „Brückengeldern loszukaufen seien und im Besondern Bericht darüber zu „erstatten, welche dießfälligen Gesuche bis anhin an uns gerichtet worden „seien“.

Um über den Stand der Brückengelder in der Schweiz genaueren Aufschluß zu erhalten, hat unser, mit der Voruntersuchung dieser Angelegenheit beauftragtes Handels- und Zolldepartement seiner Zeit ein Kreis schreiben an alle h. Kantonsregierungen erlassen, worin dieselben ersucht worden sind, die auf ihrem Territorium noch bestehenden Brückengelder zu bezeichnen, den Ursprung und die Dauer der darauf bezüglichen KonzeSSIONen anzugeben, auch möglichst einläßliche Nachweise über die Erstellungskosten, die jährlichen Erträgnisse dieser Brücken, deren Frequenz und Verkehrsinteressen zu verschaffen.

Aus den hier beiliegenden Antworten, deren Inhalt sich bei den Akten tabellarisch und summarisch zusammengestellt findet, geht hervor, daß nur noch in den Kantonen Freiburg, Aargau, Waadt, Wallis und Genf konzeSSIONirte Brückengelder bestehen, und daß das jährliche Gesamt-

erträgniß derselben nur auf zirka Fr. 22,750 ansteigt, ohne die Rheinbrücke in Sädingen mizurechnen.

Eingaben theils von Kantonsregierungen, theils von Gemeinden, Korporationen und Privaten sind für den Loßkauf folgender Brücken bis dahin an uns gelangt:

für die Drathbrücke in Narburg, über die Aare,
 für die Brücken { von Chessel (Porte du Seex) } über die Rhone.
 { und Colombe }

Auch von der Regierung von Aargau ist seiner Zeit auf die hohe Wünschbarkeit des Loßkaufes des Brückengeldes in Laufenburg und der Anknüpfung von Unterhandlungen zu diesem Zwecke mit dem Großherzogthum Baden hingewiesen worden.

Wir haben diese Loßkaufsgesuche s. B. ablehnend beschieden, von der Ansicht ausgehend, daß, da die fraglichen Brücken theils nur als Ortsverbindungen zu betrachten seien, theils nur den unbedeutendern interkantonalen Verkehr vermitteln, die allgemeinen schweizerischen Verkehrsinteressen aber nicht berühren, ein Loßkauf durch den Bund sich nicht wol rechtfertigen lassen würde.

Seitdem hat nun aber der Loßkauf des letzten in der Schweiz bestehenden Weggeldes, desjenigen nach den Bädern von Leuf, stattgefunden, welches Weggeld auch nur den mehr lokalen Verkehr belastete; und damit ist allerdings die Wünschbarkeit stärker hervorgetreten, es möchte nun noch der Rest der Brückengelder ebenfalls fallen, und so der Verkehr in der ganzen Schweiz von diesen lästigen Abgaben gänzlich befreit werden.

Wir anerkennen die Berechtigung dieser Tendenzen, für welche noch der Umstand spricht, daß von Zeit zu Zeit Gesuche um Bewilligung neuer Brückengelder an uns gelangen, so z. B. für die Brücke von Chaney bei Genf, für eine solche von Fulenbach bei Murgenthal, für eine Brücke bei Schönenwerth, für eine solche zwischen Mülten und Ottenbach, für eine solche bei Massonger, Kantons Wallis, und für eine solche bei Monstein über den Rhein, welche Gesuche wir, im Hinblick auf die Bestimmungen der Bundesverfassung, Art. 31, zweites Ainea, ablehnend beschieden mußten. Sollen aber keine neuen Brückengelder mehr eingeführt werden, so sollte man auch die wenigen noch bestehenden alten ebenfalls beseitigen, wenn es zu billigen Bedingungen geschehen kann.

Durch die mit 1861 beendigte gänzliche Abzahlung der Hauensteinzölle verminderte sich die jährliche Entschädigungssumme für Zollauslösung an die Kantone um Fr. 37,118; der Loßkauf der noch bestehenden Brückengelder würde demnach übernommen werden können, ohne die früher für den Zollloßkauf bündgetirte Summe zu übersteigen und ohne sie nur zu erreichen.

Einem eigentlichen Loßkauf haben indessen noch Unterhandlungen vorauszugehen, theils mit einem Nachbarstaate für die Brücken von Laufen-

burg und Säkingen, theils mit den betreffenden Kantonsregierungen, welche letztere sich hinwieder unter sich und mit den Konzeßionären der Brückengelder zu verständigen hätten. Es kann sich dabei jedenfalls nicht, wie solche Loskaufsgesuche schon geläutet, um Ablösung des Baukapitals, sondern nur um eine jährliche fixe Entschädigungssumme auf die Dauer der Konzeßionen handeln, unter billiger Rücksichtnahme auf solche Konzeßionen, die bald erlöschen, für deren Brücken aber in neuester Zeit bedeutende Ausgaben gemacht werden mußten (S. Schreiben der Regierung von Wallis vom 23. Juli 1862, betreffend die Brücke von Porte du Söex). Diese Unterhandlungen werden voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, und es werden bei denselben die gleichen Grundsätze, welche ihre Anwendung bei dem Loskauf der Brückengelder der Nydebrücke in Bern, der Brücke Melide-Bissone im Tessin und der Drathbrücken in Freiburg gefunden haben, um so eher ebenfalls zur Geltung zu bringen sein, als es sich hier mehr als bei den Vorgenannten um Interessen lokaler Natur handelt. Wir meinen damit die Mitbetheiligung der Kantone, Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften und Privaten an den Lasten des Loskaufs, wodurch sich die der Eidgenossenschaft zufallende jährliche Entschädigungssumme um ein Erhebliches unter die vorgenannten Fr. 22,750 stellen sollte.

Wenn wir die Föhren nicht mit in den Bereich der Untersuchung dieser Verhältnisse gezogen haben, so geschah es deshalb nicht, weil wir eine Ausdehnung des Loskaufes auf dieselben nicht für gerechtfertigt erachten, selbst wenn sie in stehende Brücken verwandelt würden. Mit wenigen Ausnahmen berühren diese Kommunikationsmittel nur den engeren Lokalverkehr; sie sind zudem bei unsern vielen Flüssen sehr zahlreich, und ihr Loskauf würde eine bedeutende Summe in Anspruch nehmen, während andererseits die Föhrgelder zu ihrem größten Theil nur eine billige Entschädigung der Handleistungen des Föhrmanns bilden.

Wir erlauben uns noch kurz einige Worte über die diese Materie betreffenden Vorschriften der Bundesverfassung und des Zollgesetzes. Der Art. 24 der Bundesverfassung und auch der Art. 58 des Zollgesetzes enthalten nur allgemeine Vorschriften über den Loskauf der Weg- und Brückengelder, ohne zwischen Hauptverkehrslinien und Nebenstraßen zu unterscheiden. Zum Loskauf der auf dem Transit lastenden Gebühren hat nun aber der Bund durch das Zollgesetz die Pflicht, für die übrigen nur das Recht übernommen. Von diesem Rechte wurde bis jetzt nur bezüglich der Hauptverkehrsstraßen Gebrauch gemacht, durch Befreiung derselben auch von allen Brückengeldern. Nachdem in dieser Richtung nunmehr die letzten Lasten beseitigt sind, so erscheint der Augenblick gekommen, um die Nebenstraßen edensfalls zu berücksichtigen, deren Anwohner nicht weniger für sich eben so große Interessen für den Loskauf der mit denselben in Verbindung stehenden Brücken besitzen, als die Anwohner der Hauptverkehrslinien. Die Eisenbahnen haben übrigens in mancher Gegend

auf die Bedeutung der Nebenstraßen und ihre Brücken einen wesentlichen Einfluß geübt und diese Bedeutung oft sehr gehoben, so daß früher unwichtige Brücken nun einen viel ausgedehnteren Verkehr vermitteln, andere früher wichtige abgenommen haben.

Es sind dieß alles Gründe, die für den Loskauf der noch bestehenden Brückenzölle sprechen; und wenn wir bis jezt nicht bereits von uns aus die daherigen Unterhandlungen mit den Kantonen und dem dabei ebenfalls interessirten Nachbarstaate an die Hand genommen haben, so geschah es deßhalb nicht, weil bei Anlaß des Loskaufes des Weggeldes auf der Straße nach den Bädern von Leuf der Berichterstatter der Kommission des h. Nationalrathes erklärte, es solle dieß die letzte loszukaufende derartige Gebühr sein, wir daher nicht ohne Einverständnis mit den h. Räten gegen dieses aufgestellte Prinzip, wenn auch darüber kein förmlicher Beschluß erfolgte, handeln wollten.

Wir schließen mit dem Antrage, die h. Bundesversammlung wolle uns ermächtigen, für den Loskauf aller zur Zeit noch bestehenden, konfessionirten Brückengelder mit den betreffenden Kantonsregierungen und der Regierung des Großherzogthums Baden zu unterhandeln, und mit denselben wo möglich darauf bezügliche Uebereinkommen, unter Vorbehalt der Ratifikation der Bundesversammlung, abzuschließen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. Dezember 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.



B e r i c h t

des

**Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft,
betreffend die Einquartierung.**

(Vom 12. Dezember 1862.)

Tit. I

Schon zu wiederholten Malen haben Sie den Bundesrath eingeladen, im Sinne einer möglichsten Ausgleichung der Einquartierungslast und einer höhern Entschädigung für die Einquartierung die nöthigen Maßregeln zu treffen und Bericht zu erstatten.

Ihre dahierigen Beschlüsse lauten wie folgt:

- 1) Bundesbeschluss vom 20. Juli 1860, betreffend die Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahr 1859:

„Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß eine möglichste Ausgleichung der Einquartierungslast durch gleichmäßigere Vertheilung derselben auf die verschiedenen Landesgegenden erzielt und daß die den Einwohnern zu leistende Entschädigung für Einquartierung erhöht werde.“

- 2) Bundesbeschluss vom 19. Juli 1861, betreffend die Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahr 1860.

„Der Bundesrath wird eingeladen:

- „a. im Hinblick auf den Bundesbeschluss vom 20. Juli 1860 näher zu prüfen, ob eine Ausgleichung der Einquartierungslast durch gleichmäßigere Vertheilung derselben auf die verschiedenen

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den Loskauf der Brükengelder. (Vom 11. Dezember 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1862
Date	
Data	
Seite	636-640
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 921

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.